

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.088.324

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13937/J vom 1. Februar 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergabe von Aufträgen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 zu richten hat.

Im BMF können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH abrufbar ist. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen ohne Mitwirkung der Bundesbeschaffung GmbH nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb des diesbezüglich festgesetzten Schwellenwertes ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die

Abwicklung einer Direktvergabe gelten innerhalb des BMF interne Richtlinien über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem die dafür festgesetzten Grenzen übersteigenden Auftragswert durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Zur Beantwortung der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage wurden die dargestellten Unternehmen in den Buchungen abgefragt, die dabei erzielten Ergebnisse wurden der Beantwortung zugrunde gelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ungeachtet etwaiger Eigentumsverhältnisse der in der Anfrage angeführten Liste folgt.

Zu 1. bis 5.:

Für die Schaltungen in den Medien der Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH, insbesondere im „OÖ Volksblatt“, wurden im Jahr 2020 nach entsprechenden Beauftragungen Zahlungen in der Höhe von € 75.339,61 geleistet, für

jene in den Medien der ÄrzteVerlag GmbH, insbesondere in „Gesund & Leben“, waren es in Summe € 26.621,55. Einschließlich der entsprechenden Mittelbindungen erfolgte die Dokumentation des gesamten Auftragsprozesses unter den Geschäftszahlen 2020-0.053.186, 2020-0.103.198, 2020-0.198.787, 2020-0.224.146, 2020-0.304.921, 2020-0.335.999, 2020-0.452.378, 2020-0.629.306, 2020-0.722.136 und 2020-0.781.920. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführlichen Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen zu Inseratenschaltungen des Jahres 2020, insbesondere Nr. 7849/J vom 22. September 2021, verwiesen. Die Mediaplanung und -buchung erfolgte über die Agentur Media Expert Services. Diese konnte stets ausgezeichnete Konditionen und Rabatte pro Schaltung für das BMF ausverhandeln. Vergleichsangebote wurden keine eingeholt.

Für jeweils ein Abonnement der „Österreichischen Bauernzeitung“ durch den Fachbereich Bodenschätzung und des „Volksblatts“ durch das Finanzamt Österreich wurden € 81,-- beziehungsweise € 299,-- an die Agro Werbung GmbH beziehungsweise die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH überwiesen (Buchungsdatum 8. Jänner 2020 beziehungsweise 2. Jänner 2020).

Zu 6.:

Der Buchungstext ergibt sich aus den E-Rechnungen der einzelnen Unternehmen.

Zu 7.:

Die Beantwortung ist nicht möglich, da dem Auftraggeber der genaue Einsatzzweck der vom Auftragnehmer allfällig eingesetzten Subunternehmer nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, insoweit von der Partei der Rahmenvereinbarung die Bedingungen der Rahmenvereinbarung eingehalten werden.

Zu 8.:

Es ist kein Förderansuchen an das BMF, in welches eines der genannten Unternehmen involviert ist, bekannt.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt